



MARKTGEMEINDE TULBING
3434 Katzelsdorf, Hauptplatz 1
Tel. 02273/2249-12
www.tulbing.at



**Richtlinien
über die
Gewährung einer Förderung
für
umweltfreundliche
Energiegewinnungsanlagen
(Solar- und Photovoltaik Anlagen,
Wärmepumpenanlagen und Biomasseanlagenanlagen
für Raumbeheizung und Warmwasserbereitung)**

§ 1

Ziel der Förderungsmaßnahmen

- (1) Verbesserung der Umweltsituation durch
 - a) Senkung des fossilen Energieverbrauches
 - b) Verminderung der CO₂- und SO₂-Belastung der Luft
 - c) Verminderung der Rauchgasemission
- (2) Ersatz von Importenergie durch
 - vermehrter Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
- (3) Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

§ 2

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Marktgemeinde Tulbing fördert die Errichtung von
 - a) Solaranlagen zur Warmwasserbereitung, Wohnraumheizung sowie zur gewerblichen Nutzung
 - b) Photovoltaik Anlagen
 - c) Wärmepumpenanlagen zur Warmwasserbereitung und/oder Wohnraumheizung
 - d) Biomasseanlagen
- (2) Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens 1 Jahr nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen.
- (3) Eine Förderung wird auch dann gewährt, wenn für eine Anlage im Sinne des Abs. 1 bereits von einer anderen öffentlichen Stelle eine Förderung gewährt wurde oder wird.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Unter **Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie** sind Anlagen zur Aufbereitung von Warmwasser für den Haushalt, zur Wohnraumheizung oder zur gewerblichen Nutzung sowie **Anlagen zur Gewinnung von elektrischer Energie**, nicht jedoch zur Schwimmbadheizung zu verstehen.

Gefördert werden alle für den gesicherten und sinnvollen Betrieb notwendigen Anlagenkomponenten.

- (2) Unter **förderungswürdigen Objekten** sind Siedlungshäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, sowie Gewerbebetriebe und Vereinsgebäude zu verstehen. Nicht förderungswürdig sind jedoch Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Wohn- und Betriebsobjekte, für die eine weitere Nutzungsdauer von mindestens 30 Jahren nicht mehr gewährleistet erscheint.

§ 4

Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung der Marktgemeinde Tulbing für die im § 2.1 angeführten Anlagen und für die im §3.2 definierten förderungswürdigen Objekten besteht aus einem nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten der Anlage.
- (2) Die Höhe des Förderungszuschusses beträgt **10 % der anerkannten förderungswürdigen Kosten** und ist begrenzt für
 - Solaranlagen zur Warmwasserbereitung mit höchstens € 300,-
 - Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Wohnraumheizung sowie zur gewerblichen Nutzung mit höchstens € 600,-
 - Photovoltaik Anlagen mit höchstens € 900,-
 - Wärmepumpenanlagen für Warmwasserbereitung und/oder Wohnraumbeheizung mit höchstens € 750,-
 - Biomasseanlagen mit höchstens € 750,-
- (3) Das Gesamtausmaß der Förderung darf € 1.500,- je Objekt und Einrichtung nicht überschreiten.
- (4) Falls die Wohnbauförderung der Marktgemeinde für die Neuerrichtung von Wohnbauten in Anspruch genommen wird, kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht erfolgen, da die Förderung energiesparender Baumassnahmen in der Wohnbauförderung bereits enthalten ist (Punktesystem des Landes Niederösterreich).

§ 5

Förderungswerber

- (1) Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Vereine, und Gewerbebetriebe in Abhängigkeit der Abführung der Kommunalsteuer an die Marktgemeinde Tulbing.
- (2) Natürliche Personen als Förderungswerber müssen österreichische Staatsbürger oder einem solchen gleichgestellt sein.
- (3) Ist der Einreicher nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

§ 6

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Das Objekt im Sinne von § 2 muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Tulbing befinden.
- (2) Förderungswerber müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in der Marktgemeinde Tulbing (in der Bundeswählerevidenz eingetragen) haben. Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Anlage

befindet, muss vom Förderungswerber nach Inbetriebnahme der Solaranlage oder Wärmepumpe ganzjährig bewohnt bzw. als Vereins- oder Firmensitz genutzt werden.

- (3) Je Förderungswerber im Sinne von § 5 und je Liegenschaft kann in einem Zeitraum von 20 Jahren für eine Anlage im Sinne von § 2 nur einmal von der Marktgemeinde Tulbing eine Förderung gewährt werden.

§ 7 Verfahren

- (1) Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Tulbing aufgelegten Formblattes schriftlich und bis spätestens 1 Jahr nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme in der Gemeindekanzlei einzubringen.
- (2) Vor der Installierung/Montage oder dem Selbstbau einer Anlage im Sinne von § 2.2 ist eine Bauanzeige abzugeben sowie bei von außen einsehbarer Anbringung der Anlage eine Beratung bezüglich Ortsbild nachweislich einzuholen und vorzulegen.
- (3) Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
 - Saldierte Rechnung(en) eines befugten Gewerbetreibenden über die Anschaffung und die Errichtung der zu fördernden Anlage.
 - Für in Selbstbauweise errichtete Solaranlagen sind saldierte Rechnungen der Materialanschaffung vorzulegen. Bei Zweifel an der Förderwürdigkeit und Funktionsfähigkeit einer solchen Anlage kann die Gemeinde ein positives Attest eines befugten Fachmannes auf Kosten der Förderungswerber verlangen (siehe auch § 8).
- (4) Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Bürgermeister.
- (5) Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
- (6) Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Anlage durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

§ 8 Kontrolle

Die Marktgemeinde Tulbing behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

§ 9 Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht widmungsgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

§ 10 Gesamtausmaß

Die Summe der Förderungsbeträge ist mit dem im Voranschlag des Gemeindehaushaltes jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Betrag gedeckelt. Förderungsansuchen werden nach ihrem Eingang im Gemeindeamt gereiht und bis zur Erreichung des Deckelbetrages zugeteilt.

§ 11 Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Tulbing. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

§ 12 Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten ab 1. April 2018.
Hiermit werden die Richtlinien über die Gewährung einer Förderung für solare und ressourcenschonende Energiegewinnungsanlagen, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 17.02.2009; außer Kraft gesetzt.

§ 13 Zukünftige Technologien

Künftige Förderungen sind nicht auf die in §2 aufgezählten Technologien beschränkt. Werden äquivalente Technologien zur umweltfreundlichen Energiegewinnung in Zukunft kommerziell verfügbar, wird die Richtlinie vom Gemeinderat neu angepasst.

Der Bürgermeister



Thomas Buder

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 21. März 2018